

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplanentwurf liegt aus

Bebauungsplan „Rintheim Süd - Änderung“, Karlsruhe-Rintheim

Der Bebauungsplan „Rintheim Süd - Änderung“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde unter Beteiligung der Behörden und Stellen, deren Interessen als Träger öffentlicher Belange berührt sind, vom Stadtplanungsamt ausgearbeitet. Dieser erstreckt sich mit seinem künftigen Geltungsbereich über den in obiger Abbildung dargestellten Bereich. Von einer Umweltprüfung in Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB wurde in Anwendung von § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Es gilt der Bebauungsplanentwurf vom 06.02.2015 in der Fassung vom 30.03.2015. Dieser liegt zusammen mit der beigefügten Begründung aufgrund des vom Gemeinderat gefassten Beschlusses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

12. Juni 2015 bis einschließlich 13. Juli 2015

während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt in Karlsruhe, Lammstraße 7, 1. OG, Zimmer D 114, zur allgemeinen Einsicht für die Öffentlichkeit aus.

Stellungnahmen zu der beabsichtigten Planung können innerhalb der Auslegungsfrist mündlich zur Niederschrift oder schriftlich bei der Stadt Karlsruhe - Zentraler Juristischer Dienst -, Rathaus am Marktplatz (Zimmer A 215), 76124 Karlsruhe, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan (Durchführung eines gerichtlichen Normenkontrollverfahrens) unzulässig, wenn dabei nur Einwendungen geltend gemacht werden, die von der den Antrag stellenden Person im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet vorgebracht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Karlsruhe, 29.05.2015
Zentraler Juristischer Dienst